§ 7. **Verwaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens.** Die erste Anregung zur Einführung eines landwirtschaftlichen Fachunterrichts wurde durch die landesherrliche V v. 22. 4. 46, die Errichtung von Ackerbauschulen betr., gegeben. Die daraufhin gemachten Versuche des Ausbaues einer landwirtschaftlichen Mittelschule sind wieder aufgegeben worden. Die beiden noch jetzt bestehenden jener Anregung entsprechenden, auf Staatskosten unterhaltenen Anstalten, die eine als Ackerbauschule, die andre als Landwirtschaftsschule bezeichnet, vermitteln im wesentlichen die theoretischen Kenntnisse in Natur- und Landwirtschaftskunde, wie sie für einen bäuerlichen Klein- und Mittelbesitzer nützlich sind, und geben außerdem eine praktische Ausbildung in dem mit der Anstalt verbundenen Gutsbetriebe; daneben werden dort kürzere Fachkurse (in Obst-, Wein-, Gemüsezucht und -verwertung, Bienenwirtschaft, Molkerei u. s. f.) abgehalten. — Seit 1864 sind auf gemeinschaftliche Kosten von Staat, Kreis und Gemeinde auf der Grundlage eines im Verordnungswege festgestellten Lehrplans die nur in einer Jahreshälfte geöffneten landwirtschaftlichen Winterschulen errichtet worden, zur Zeit 14 [¶ landwirtschaftliches Unterrichtswesen]. Die als Vorstände dieser Winterschulen angestellten Landwirtschaftslehrer, deren Vorbildung durch V v. 14. 6. 07 geregelt ist, sind außerdem damit betraut, die landwirtschaftlichen Zustände ihres Dienstbezirks zu beobachten und praktische Anregungen zu Verbesserungen zu geben. — Zur Ausbildung der mittleren Beamten des Landeskulturdienstes (Kulturaufseher, Kulturmeister) besteht seit 1860 eine Wiesenbauschule, zur Ausbildung der Hufbeschlagschmiede dienen mehrere seit 1884 errichtete Hufbeschlagschulen. — Um den Landwirten zu ermöglichen, sich über die reine, unverfälschte und preiswürdige Beschaffenheit der für ihren Betrieb zu verwendenden Sämereien, Düngemittel und sonstigen Stoffe zu vergewissern, ist 1859 eine agrikulturchemische und 1872 eine botanische Prüfungsanstalt vom Staat ins Leben gerufen worden; sie wurden im Jahr 1901 zu einer einheitlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt vereinigt, deren Beamte namentlich auch bei der Weinkontrolle tätig sind.

§ 8. **Landwirtschaftliches Vereinswesen und Berufsvertretung.** Zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen und der einzelnen Wirtschaftszweige haben sich teils nach dem Vereinsgesetz, teils nach dem RG über die Wirtschaftsgenossenschaften eine große Anzahl landwirtschaftlicher Vereinigungen gebildet. Die älteste ist der 1819 gegründete, auf die Hebung der landwirtschaftlichen Technik und Bildung gerichtete, in Bezirks- und zum Teil in Ortsvereine gegliederte landwirtschaftliche Verein, der vom Staate als öffentliche Körperschaft anerkannt und mit Zuschüssen bedacht ist und dessen Zentralstelle nach V v. 21. 10. 52 als eine Staatsbehörde mit der Oberleitung der landwirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben betraut war, bis diese Geschäfte nach der die staatliche Zentralstelle aufhebenden V v. 29. 7. 64 wieder auf das Ministerium übergingen. Als im Jahre 1891 der Landwirtschaftsrat als eine neue landwirtschaftliche Interessenvertretung im Verordnungswege geschaffen wurde, ist dieselbe mit dem landwirtschaftlichen Verein in engere Verbindung gebracht worden; der nach der V v. 26. 12. 91 errichtete Landwirtschaftsrat besteht nämlich zum großen Teil aus Mitgliedern, die von den Gauverbänden des landwirtschaftlichen Vereins gewählt werden, und der landesherrlich ernannte Präsident des Landwirtschaftsrats ist gleichzeitig mit der Leitung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Gesamtvereins betraut. An Stelle dieses Landwirtschaftsrats ist neuerdings auf Grund des G v. 28. 9. 06 eine zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft berufene Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden (45 Mitglieder). Ueber Zusammensetzung im einzelnen und Aufgaben ¶ Landwirtschaftskammern.

Quellen: Die im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen sind größtenteils in dem Handbuch für badische Juristen, 1858, in Buchenberger, VerwRecht der Landw. und in Wielandt, Neues bad. Bürgerbuch [4], 2, 1907 abgedruckt.

Literatur: S. die unter Ablösung der Grundlasten aufgeführte Literatur, außerdem: Buchenberger, Das VerwRecht der Landw. u. Fischerei im Gr. Bad., Ergänzungsband, 1891; G. Koch, D. geschlossenen Hofgüter des Schwarzw., 1900; Schenkel, Bad. Wasserrecht [3], 1902; M. Hecht, Die bad. Landw. im Anfang des 20. Jahrh., 1903; Hafner, Das Veterinärwesen im Gr. Baden, 2 Bde., 1903/04. **Schenkel (Lewald).**

VI. Hessen

§ 1. Aufhebung der Leibeigenschaft. § 2. Aufhebung und Ablösung der bäuerlichen Lasten: a) Fronden; b) Zehnten; c) Grundrenten; d) Weideberechtigungen. § 3. Schaffung freien Eigentums. § 4. Ergänzende Bestimmungen.

§ 1. **Aufhebung der Leibeigenschaft.** Die rechtliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung und der bäuerlichen Güter war in den zahlreichen Einzelterritorien, aus denen im Beginn des 19. Jahrhunderts das heutige Großherzogtum Hessen zusammenwuchs, eine ziemlich mannigfaltige. Wie in anderen deutschen Staaten, so setzte auch in Hessen, nachdem die ersten Schwierigkeiten der politischen Neugestaltung überwunden waren, eine von liberalen Gedanken getragene Reformbewegung im Gebiete des Agrarrechts ein. Sie begann mit der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit (Leibeigenschaft). Diese persönliche Abhängigkeit, die im Mittelalter eine beträchtliche Beschränkung der Vermögens- und Handlungsfähigkeit im Gefolge gehabt hatte, war schon im 18. Jahrhundert stark abgeschwächt. Die alten persönlichen Freiheitsbeschränkungen waren im wesentlichen verschwunden. Immerhin bestand noch die Rechtsinstitution der „Leibeigenschaft" (mit Leibesbede und Besthaupt, bisweilen auch mit persönlichen Frondiensten, vgl. u. § 2). Für die 1803 aus kurkölnischem Besitz an Hessen-Darmstadt gefallene (1815 an Preußen abgetretene) Provinz Westfalen hatte bereits ein G v. 16. 11. 1809 (Arch. d. Großh. hess. Gesetze und

Ewiger Bund

Verordn. I S 429) die Kolonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse aufgehoben. Für die beiden anderen Provinzen (Starkenburg und Oberhessen) erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft durch G v. 25. 5. 1811 (Arch. I S 631); die Begründung neuer Leibeigenschaftsverhältnisse wurde verboten. Als Zeitpunkt, bis zu dem die bestehenden Leibeigenschaftsverhältnisse aufgehoben sein sollten, wurde der 1. 7. 1813 bestimmt. Kriegerische Unruhen und die Höhe der Abkaufsquote ließen jedoch die Einhaltung dieses Termins nicht zu; durch G v. 25. 10. 1815 wurde das Ende der Leibeigenschaftsabgaben auf den 1. 1. 1816 erstreckt. A 25 der VU v. 17. 12. 1820 erklärte: „Die Leibeigenschaft bleibt nach den deshalb bestehenden Gesetzen für immer aufgehoben." Immerhin dauerte es eine Reihe von Jahren, bis die Durchführung gelang; noch im Jahre 1823 war die Entschädigungsermittelung für viele Bezirke nicht erfolgt, für zahlreiche andere Bezirke lagen noch Beanstandungen vor. In der im Jahre 1815 mit dem Großherzogtum verbundenen Provinz Rheinhessen hatte schon die französische Gesetzgebung (G v. 17. 7. 1793 und Regl v. 6. Germ. VI) alle Lehnsrechte und alle die Freiheit und das Eigentum beschränkenden fiskalischen Gerechtsame beseitigt.

§ 2. **Aufhebung und Ablösung der bäuerlichen Lasten.** In engem Zusammenhange mit den in § 1 geschilderten Maßnahmen steht die Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von der großen Zahl drückender Lasten. Ihr Ursprung beruhte, wie auch anderwärts, auf Leibeigenschaft, Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft. Rechtlich unterschieden sich diese Lasten von einander dadurch, daß die Grundlage der grundherrlichen Leistungen eine privatrechtliche war, während die Leistungen an die Gerichtsherrschaft öffentlichen (steuerlichen) Charakter besaßen. Der bäuerliche Grundbesitz selbst war in der Provinz Starkenburg überwiegend zehnt- und grundzinspflichtiges Eigentum; in Oberhessen stand ein großer Teil der bäuerlichen Güter in abgeleitetem erblichem Nutzungsbesitz (Landsiedelleihegüter und Bauernlehen)

a) Die Fronden. Das G v. 25. 5. 1811 (Arch I S 631) ordnete in Verbindung mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (o. § 1) die vertragsmäßige Ablösung aller aus der Leibeigenschaft fließenden Fronden. Für die „Domanial- und gutsherrlichen Fronden", die nicht Ausflüsse der Leibeigenschaft, sondern „bloße gutsherrliche Berechtigungen" waren, regelte die V v. 13. 5. 1812 (Arch I S 724) die Verwandlung in ständige jährliche Grundzinsen und die Möglichkeit des Abkaufs (vgl. hierzu auch V v. 25. 10. 1815, Arch II S 211). Alle „Staats-" oder „Landesfronden" (zu Gunsten des großherzoglichen Hofes, des Militärs, zur Unterhaltung der Staatsgebäude u. a. m.) wurden durch G v. 8. 4. 1819 (Arch II S 775) unentgeltlich aufgehoben. Aufgehoben wurden auch (unter Entschädigung der Frondberechtigten aus der Staatskasse) durch G v. 6. 3. 1824 (RegBl 1824 S 89) die Jagdfronden. Auch die Verfassungsurkunde griff ein und bestimmte in a 26, daß „ungemessene Fronden nie mehr stattfinden, gemessene ablösbar sein sollten". Hinsichtlich der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vorteil einzelner geistlicher Stellen oder Schulstellen zu leistenden Fronden ermöglichte das G v. 29. 1. 36 (RegBl 1836 S 51) die Verwandlung in ablösbare Grundrenten. Für die Gegenwart s. u. c.

b) Die Zehnten. In Rheinhessen hatte bereits vor seiner Einverleibung in das Großherzogtum das Regl v. 6. Germ. VI alle Arten von Zehnten beseitigt. Geblieben war nur die Abgabe von der Traubenernte; im übrigen kannte der Code civil (a 530, 637) als Grundstückslasten nur Servituten und ablösbare Geldrenten. In den beiden rechtsrheinischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden durch G v. 15. 8. 1816 (Arch II S 253) die fiskalischen Zehnten in ständige jährliche Grundrenten verwandelt, eine Regelung, die durch V v. 24. 1. 1818 (Arch II S 475) auf die Zehnten der Pfarreien und Stiftungen ausgedehnt wurde. Schärfer durchgreifend beseitigte das G v. 7. 2. 1821 (RegBl 1821 S 13) ohne Entschädigung den Novalzehnten für neue Rodungen. Durch G v. 13. 3. 1824 (RegBl 1824 S 195) und v. 20. 6. 31 (RegBl 1839 S 227) wurde ferner die Möglichkeit der Verwandlung nicht-fiskalischer Zehnten in Grundrenten festgestellt: über ihre Ablösung trafen die G v. 27. 6. 1836 (RegBl 1836 S 373) und v. 3. 10. 49 (RegBl 1849 S 531) nähere Bestimmungen. Zur Ablösung war ein Antrag des größeren Teils der Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke einer Gemarkung erforderlich; die Feststellung der Grundrente erfolgte auf Grund des 18jährigen Durchschnittsertrags oder im Wege der Abschätzung. Nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie das G v. 27. 6. 36 enthielt, regelte für Rheinhessen das G v. 9. 8. 36 (RegBl 1836 S 401) die Ablösung der noch aufrecht erhaltenen Abgaben der Traubenernte von Weinbergen. Für die Gegenwart s. u. c.

c) Grundrenten. Bereits die Ausführungen unter a und b erwähnten die Ablösung von Grundrenten. Eine allgemeine Ablösung der als Reallast auf bestimmten Grundstücken haftenden Grundrenten und Grundzinsen (unter Zuhilfenahme der Staatsschuldentilgungskasse) regelt das G v. 27. 6. 36 (RegBl 1836 S 373) und das G v. 27. 6. 36 betreffs die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten (RegBl 1836 S 381). Nähere Ausführungen über die Berechnung des Geldwertes der ständigen und unständigen Naturalgrundrenten und über die Dauer der Tilgungsperioden trafen die Bek v. 6. 7. 36 (RegBl 1836 S 384) und v. 10. 1. 37 (RegBl 1837 S 21). Beide G v. 27. 6. 36 wurden durch G v. 2. 2. 41 (RegBl 1841 S 81) auf Rheinhessen ausgedehnt.

Keine dieser Bestimmungen ist gegenwärtig noch in Kraft. Alle sind vielmehr durch das Gesetz vom 24. 7. 99 (RegBl 1899 S 379) und die dazu erlassene Verordnung vom 25. 8. 1900 (RegBl 1900 S 495) ersetzt. Einzelheiten hierfür ¶ Ablösung der Reallasten.

d) Weideberechtigungen. Eine wichtige Rolle unter den Reformen zur Befreiung des landwirtschaftlichen Grundeigentums spielte auch die Einschränkung der Weideberechtigungen. Bereits die GemeinheitsteilungsO v. 7. 9. 1814 (Arch II S 80) hatte die ungesunde Ausübung der Weideberechtigungen bekämpft, hatte aber nicht alle Nachteile zu beseitigen vermocht. Hier griff

Ewiger Bund

das G v. 7. 5. 49 (RegBl 1849 S 255) von neuem ein. Es regelt sowohl die Weideservituten wie die Weidegemeinschaften. Jede bestehende Weideberechtigung ist, soweit sie den gesetzlichen Umfang überschreitet, ohne Entschädigung aufgehoben. Das Recht zur Ausübung der Ackerweide gewährt nur die Befugnis, die nicht angebauten Grundstücke des Weidedistrikts zu beweiden; die Urbarmachung und der sonstige beliebige Gebrauch des Feldes kann nicht gehindert werden. Alle eingesäten, bepflanzten, sowie zur Saat oder Pflanzung vorbereiteten Grundstücke sind mit der Weide zu verschonen. Auf eingefriedigten Grundstücken, die in unmittelbarem Anschluß an Hofraiten oder anstoßenden Gärten liegen und als Hofraiten oder Gärten eingefriedigt werden, ist der Weidegang ausgeschlossen. Jeder Ackerbesitzer ist berechtigt, seine weidepflichtigen Stoppeläcker zu einem weiteren Ertrage zu benutzen; der Weidegang ist mit einer solchen Benutzung ausgeschlossen. Die Beweidung eines angebauten Feldes darf erst stattfinden, nachdem die Früchte abgeerntet und vom Felde entfernt sind. Die Zeit der Aberntung hängt von dem freien Ermessen des Feldbesitzers ab. Die Schafweide darf auf Wiesen nur vom 15. Oktober bis zum 22. Februar, oder solange harter Frost anhält, ausgeübt werden. Andere Tiere als Schafe dürfen nur vom 1. bis zum 15. Oktober auf Wiesen in Ausübung einer Weideberechtigung aufgetrieben werden; Schweine und Gänse sind von der Weide auf Wiesen ganz ausgeschlossen. — Zugleich wendet sich das G v. 7. 5. 49 gegen die Weidegemeinschaften, d. i. die Vereinigung einzelner oder sämtlicher Grundbesitzer einer Feldmark zur Beweidung ihrer Aecker, Wiesen und Weiden. Weidegemeinschaften (gleichgültig ob sie auf persönlichem Recht oder auf wechselseitigen Servituten beruhen) sollen aufhören, sobald die Besitzer des größeren, nach dem Flächeninhalt zu berechnenden Teiles der weidepflichtigen Grundstücke sich für die Aufhebung erklären. Wenn mehrere Gemeinden ihre Feldgemarkungen wechselseitig behuten („bekoppeln"), so kann diese Koppelhut durch einen übereinstimmenden Beschluß der Ortsvorstände mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde aufgehoben werden. Mit Genehmigung der Regierung darf auch eine einzelne Gemeinde auf Grund eines Beschlusses ihres Ortsvorstandes aus der Gemeinschaft austreten.

§ 3. **Schaffung freien Eigentums.** Die hessische Reformgesetzgebung blieb bei der Entlastung des Grund und Bodens nicht stehen. Sie ging weiter und bemühte sich, dem Inhaber des Gutes Eigentum mit der Möglichkeit freien Verfügungsrechts zu schaffen. Schon die V des StaatsMin v. 26. 11. 1819 (Arch II S 906) hatte die streitige Frage, ob für eine Lehensallodifikation bei Einverständnis des Lehnsherrn und Vasallen außer dem Konsens der Agnaten die Einwilligung anderer Personen notwendig sei, in verneinendem (die Allodifikation erleichterndem) Sinne entschieden. Durchgreifender waren das G v. 6. 8. 48 betreff. die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelgüter (RegBl 1848 S 245) und das G v. 2. 5. 49 betreff. die Aufhebung des Lehnsverbandes (RegBl 1849 S 205). Nach dem erstgedachten Gesetz können Erbleihen, Landsiedelleihen und andere erbliche Leihen auf Verlangen des Leiheträgers in freies Eigen verwandelt werden. Der Erbleihehert sollte durch eine Freikaufsumme (bestehend in $^1/_{10}$ des durch Sachverständige zu ermittelnden reinen Wertes des Leihegutes) entschädigt werden. Das G v. 2. 5. 49 erklärt den Lehnsverband für aufgehoben und verbietet die Errichtung neuer Lehen. Die Aufhebung erfolgte ohne Entschädigung bezüglich aller Lehen, deren Lehnsherrlichkeit der Staat auf Grund der V v. 4. 2. 1807 an sich gezogen hatte. Unentgeltlich aufgehoben wurden auch alle Staats- und Privatlehn, wenn außer dem gegenwärtigen Besitzer noch mehr wie fünf zur Nachfolge befähigte Lehnsanwärter vorhanden waren; ebenso sollte für die Aufhebung aufgetragener Lehen keine Entschädigung geleistet werden. In allen übrigen Fällen war die Entschädigung nach der Zahl der berechtigten Lehensanwärter dem Werte der Lehen entsprechend prozentual abgestuft. Die Behandlung der Lehnssachen unterstand bis zur V v. 26. 6. 75 (RegBl 1875 S 383) dem durch Edikt v. 6. 6. 32 eingesetzten Lehnhof, seit 1875 der Oberforst- und Domänendirektion (an ihre Stelle trat durch V v. 15. 3. 79 das Ministerium der Finanzen, Abteil. für Forst- und Kameralverwaltung). — Dem Interesse des freien Verfügungsrechts sollte auch die Aufhebung aller Arten von Retrakten, Näher- und Abtriebsrechten durch die V v. 15. 5. 1812 (Arch I S 727) und die Anerkennung der Teilbarkeit der Huben, Stamm- oder Meiergüter durch die V v. 9. 2. 1811 (Arch I S 606) dienen. Eine Gegenströmung führte im Jahre 1858 zu dem in Verbindung mit dem G v. 13. 11. 58 betreff. die Familienfideikommisse (RegBl 1858 S 521, abgeändert durch a 277 des AG z. BGB, neu abgedr. RegBl 1899 S 729) erlassenen G v. 11. 11. 58 die landwirtschaftlichen Erbgüter betreff. (RegBl 1858 S 537).

§ 4. **Ergänzende Bestimmungen.** Die in §§ 1 bis 3 behandelten Maßnahmen erhalten ihre Ergänzung in einer Reihe von Gesetzen, die zur Unterstützung der agrarrechtlichen Reformen dienen sollten. Zu nennen sind: a) das G v. 20. 3. 80 betreff. die Errichtung einer Landeskultur-Rentenkasse (RegBl 1880 S 33) und das G v. 6. 8. 02, die Landeskreditkasse betreff. (RegBl 1902 S 351). Näheres ¶ Landeskreditkasse und Landeskultur-Rentenkasse. — b) G v. 28. 9. 87, die Landeskulturgenossenschaften betreff. (RegBl 1887 S 223, abgeändert durch a 272 des AG z. BGB, neu abgedruckt RegBl 1899 S 678). — c) GemeinheitsteilungsO v. 7. 9. 1814 (Arch I S 80) und G v. 28. 9. 87 betreff. die Feldbereinigung [RegBl 1887 S 247, mit Ausführ.V v. 28. 9. 87 (RegBl 1887 S 267) und 13. 11. 89 (RegBl 1889 S 133)], abgeändert durch G v. 4. 7. 06 (RegBl 1906 S 219; Bek v. 7. 7. 06, den Text betreff., RegBl 1906 S 232) [¶ Gemeinheitsteilungen (hier auch Allmende) und Feldbereinigung].

Literatur: W. Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigentums und der Person von Lasten und Beschränkungen, 1831, Ergänzung und Fortsetzung, 1841; Eigenbrodt, HB der Großh. hess. Verordnungen, 1816—18, Bd. 2 § 223; L. Baur, HB des direkten Steuer-

Ewiger Bund

wesens im Großh. Hessen, 1868; W. Zeller, HB der Verf u. Verw im Großherz. Hessen 2, 1885, 1886, § 202 S 62 ff.; Küchler, Das Verf- und VerwRecht des Großherz. Hessen², bearbeitet von Braun und Weber, 1898/99, Bd. 3, 250 ff.; Ad. Thomas, Beiträge z. Gesch. d. Bauernbefreiung u. d. Entlastung des ländl. Grundbes. im Großh. Hessen, 1910. Für die Landsiedelleihegüter v. Sternberg in Z f. DR. 8, 93; für die Lage der bäuerlichen Bevölkerung Hessens im 18. Jahrh. s. W. Wittich in den Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Großh. Hessen, N. F. 1, 99 ff. **Arthur B. Schmidt.**

Akademien

§ 1. Allgemeine Geschichte. § 2. Die deutschen Akademien. § 3. Die Aufgaben der Akademien. § 4. Die internationale Vereinigung der Akademien.

§ 1. **Allgemeine Geschichte.** A. war ein öffentlicher Platz in Athen, nach dem Heros Akademos genannt. Wissenschaftliche Bedeutung gewann der Name durch Platon, der an dieser Stelle unter den Bäumen seinen Schülern seine Philosophie vortrug. Die von ihm begründete Schule heißt daher die akademische. Später spalteten sich die Richtungen zu einer dogmatischen und zu einer skeptischen des Arkesilaos, so daß man danach eine alte und eine neue A. unterschied. Indem man auch kleinere Abweichungen als besondere Richtungen auffaßte, zählte man sogar bis zu fünf Akademien. Die A. im ältesten Sinne bedeutet also eine Philosophenschule.

Wohl gab es schon im Altertum eine unter Staatsautorität begründete Vereinigung von Gelehrten, welche der wissenschaftlichen Forschung diente, aber nicht unter dem Namen A. Es war das von dem ersten Ptolemäer begründete Museum zu Alexandria.

Im Mittelalter war alle Wissenschaft kirchlich gebunden. Mochten Herrscher wie Karl der Große und Alfred der Große einen Kreis von Gelehrten um sich sammeln, so sind daraus wenigstens keine dauernden Einrichtungen hervorgegangen. Ueberdies bestand die Wissenschaft des Mittelalters mehr in der Ueberlieferung des überkommenen Wissenstoffes im Anschlusse an die überlieferte Autorität als in wissenschaftlicher Forschung.

Die A. im modernen Sinne entsteht mit der Wiederbelebung des klassischen Altertums im Zeitalter der Renaissance.

Wie diese Wiederbelebung von Italien ihren Ausgang nahm, so ist dieses auch das Ursprungsland der A. In dem gelehrten Kreise, der sich um Cosimo von Medici versammelte, bildete sich 1470 aus Verehrern des Plato eine platonische A. Sie bestand unter Lorenzo fort, löste sich aber 1521 auf. Gleichzeitig sammelte sich um König Alfons V. von Neapel ein Kreis von Gelehrten, der sich auch zu einer A. vereinigte. In Rom entstand unter Leitung des Astrologen Julius Pomponius Laetus 1498 eine Accademia antiquaria zur Erforschung des klassischen Altertums, verwandelte sich aber, da einige Mitglieder wegen Ketzerei verfolgt wurden, in eine geheime Gesellschaft und ging 1550 unter. Italien war schließlich übersät von A., man zählte über 500. Die berühmteste war die von dem Dichter Grazzini 1582 zu Florenz begründete Accademia della Crusca (crusca = Kleie) zur Reinigung der italienischen Sprache, berüchtigt durch ihre Feindschaft gegen Tasso und verdient durch ihr zuerst 1612 erschienenes Vocabolario della Crusca. Alle diese A. waren, wenn auch vielfach im Anschlusse an die Staatsgewalt begründet, doch im wesentlichen freie Vereinigungen.

Dagegen setzt die Verstaatlichung mit vollem Hochdrucke in Frankreich ein. Wohl hat es auch hier freie A. gegeben, aber dauernde Bedeutung gewannen nur die Staatsgründungen in der Hauptstadt. Eine private Vereinigung von Gelehrten bot für Richelieu die Grundlage, am 25. 1. 1635 die Académie française zu begründen und damit die engste Verbindung von Staat und Wissenschaft herzustellen. In der Besetzung von 40 Mitgliedern wurden am 10. Juli 1637 die Sitzungen eröffnet. Indem vier Mitglieder den Auftrag erhielten, die Abfassung der Inschriften auf den öffentlichen Denkmälern zu leiten, entstand daraus 1663 die Académie des inscriptions. Sie erweiterte sich 1701 zur Académie des inscriptions et belles lettres und dehnte ihre Aufgaben auf Geschichte, Archäologie und Sprache aus. Ferner entstand 1666 durch Colbert die Académie des sciences. Dazu kam die 1648 von Lebrun begründete Académie des beaux arts, die Académie de musique und auf Colberts Veranlassung 1671 eine Académie d'architecture. Ein Dekret des Konvents v. 8. 8. 1793 hob die A. auf, aber bereits am 25. 10. 1795 stellte ein solches des Direktoriums sie als Institut national wieder her. Dieses zerfiel anfangs in drei, seit 1803 in vier Klassen. Mit geringen Aenderungen hat sich diese Einrichtung bis heute erhalten. Das Institut de France zerfällt hiernach in fünf Klassen: 1. Die Académie française, aus 40 Mitgliedern bestehend, beschäftigt sich mit französischer Sprache und Literatur, gibt das Dictionnaire de l'Académie heraus und hat Preise zu vergeben. 2. Die Académie des inscriptions et belles lettres mit ordentlichen, freien, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern, hat Geschichte, Archäologie und klassische Literatur zur Aufgabe. 3. Die Académie des sciences mit gleichen Mitgliederklassen ist für Naturgeschichte, Physik, Chemie und Mathematik bestimmt. 4. Die Académie des beaux arts aus ordentlichen, freien, fremden und korrespondierenden Mitgliedern bildet fünf Sektionen. 5. Die Académie des sciences morales et politiques, 1832 hinzugetreten, mit denselben Mitgliederklassen wie die vorige, ist mit den philosophischen, geschichtlich-politischen, rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fächern beschäftigt.

Außerdem versteht man in Frankreich unter A. die Organisation der Verwaltung der Hoch- und Mittelschulen. Zu diesem Zwecke zerfällt Frankreich in 17 A. Bei jeder ist der Unterrichtsminister durch einen Rektor vertreten. Für das Volksschulwesen steht dem Präfekten ein A.Inspektor zur Seite. Dem Rektor wie dem Inspektor sind wieder beratende Körperschaften zugeordnet.

Vorbildlich für Deutschland wurde die Pariser Akademie.

Das gilt zunächst von der Berliner A. Von Friedrich III/I 1700 unter dem Vorsitze von Leibniz als Société des sciences begründet und 1711 eröffnet, verfiel sie unter Friedrich Wil-

Ewiger Bund